



Aktuell und Wissenswert

Wir freuen uns, Sie auch in diesem Quartal über die aktuelle Entwicklung und die wichtigen Änderungen im deutschen Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren zu dürfen.

Marin Burmester und Heide Biesel wünschen Ihnen eine informative Lektüre.

Dänischer Informationsbrief 4. Quartal 2020

I. Corona in Deutschland

Nachdem im Sommer die Infektionszahlen deutlich zurückgegangen waren, wird Deutschland zurzeit von der zweiten Corona-Infektionswelle überrollt. Die Bundesregierung versucht durch Verlängerung bestehender und Einführung neuer Stützungsmaßnahmen, die wirtschaftlichen Folgen abzumildern.

Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen bis Ende 2020 verlängert

Die Überbrückungshilfe, die wir bereits in unserem Informationsbrief des 3. Quartals 2020 ausführlich erläutert haben, wird in den Monaten September bis Dezember fortgesetzt.

Die Zugangsbedingungen wurden abgesenkt und die Förderung ausgeweitet. Das Hilfsprogramm unterstützt kleine und mittelständische Unternehmen aller Branchen, die von der Corona-Pandemie besonders stark betroffen sind, mit nicht rückzahlbaren Zuschüssen zu den betrieblichen Fixkosten.

In der zweiten Förderungsrunde sind Unternehmen zur Antragstellung berechtigt, die entweder einen Umsatzeinbruch von mindestens 50% in zwei zusammenhängenden Monaten im Zeitraum April bis August 2020 gegenüber den jeweiligen Vorjahrsmonaten oder einen Umsatzeinbruch von mindestens 30% im Durchschnitt in den Monaten April bis August 2020 gegenüber dem Vorjahreszeitraum verzeichnet haben.

Die bisherigen Deckelungsbeträge von EUR 9.000,00 bzw. EUR 15.000,00 wurden gestrichen und die Fördersätze erhöht. Außerdem wurde die Personalkostenpauschale von 10% der förderfähigen Kosten auf 20% erhöht, so dass auch personalkostenintensive Unternehmen eine höhere Unterstützung erfahren. Ein weiterer Vorteil ist, dass zukünftig bei der Schlussabrechnung auch noch Nachzahlungen seitens des Staates möglich sind. Bisher konnte es nur zu Rückforderungen kommen.

Das Antragsverfahren läuft auch in der zweiten Runde vollständig digital über die Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer. Wir sind Ihnen dabei gerne behilflich.



Direkter Link zu unserer Homepage

Europastraße 33 a
24976 Flensburg-Handewitt

☎ 04 61- 90 25 0-0
☎ 04 61- 90 25 0-50

@ info@nwup.de
🌐 www.nwup.de

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Kiel: PR 103 KI

Kurzarbeit wird verlängert

Zur Vermeidung hoher Arbeitslosigkeit durch die Corona-Pandemie hat sich das Kurzarbeitergeld in Deutschland als probates Mittel erwiesen.

Deshalb soll die Regelung zur zeitweiligen Erhöhung des Kurzarbeitergeldes bis zum 31. Dezember 2021 verlängert werden für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist. Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen sollen ebenfalls bis Ende 2021 verlängert werden, so dass während der Kurzarbeit aufgenommene geringfügig entlohne Beschäftigungen anrechnungsfrei bleiben. Des Weiteren sollen die Arbeitgeberzuschüsse zum Kurzarbeitergeld bis Ende 2021 steuerfrei bleiben.

Corona-Beihilfen: Noch bis Jahresende steuerfrei!

Arbeitgeber können ihren Arbeitnehmern zur Abmilderung der Corona-Belastungen einen steuer- und sozialversicherungsfreien Bonus von EUR 1.500,00 zahlen.

Nachweise über tatsächlich vorliegende Belastungen der Zahlungsempfänger, die auf die Corona-Krise zurückzuführen sind, müssen nicht vorliegen.

Die Steuerfreistellung ist jedoch an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Erstens darf der Bonus nicht nur an bestimmte bevorzugte Arbeitnehmer ausgezahlt werden. Erhalten zum Beispiel die Geschäftsführer oder deren Angehörige, die im Betrieb beschäftigt sind, den Bonus, müssen andere Angestellte die Zahlung ebenfalls erhalten. Zweitens darf der Bonus nur als Bar- und/oder Sachleistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn gewährt werden. Der Bonus darf deshalb nicht als Zuschuss zum Kurzarbeitergeld oder als Ersatz des Weihnachtsgeldes gezahlt werden.

Antragsfrist für Vorsteuervergütungsverfahren

Unternehmer, die in einem anderen EU-Mitgliedsstaat ansässig sind, hätten die Vergütung der Vorsteuerbeträge für das Kalenderjahr 2019 grundsätzlich bis zum 30. September 2020 über das Portal ihres Ansässigkeitsstaates beantragen müssen. Diese Frist gilt für den elektronisch einzureichenden Antrag auf Vorsteuervergütung und die dem Antrag in elektronischer Form beizufügenden Rechnungen und Einfuhrdokumente.

Um die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie abzumildern, gilt in den Fällen, in denen Unternehmer ihre Anträge für das Kalenderjahr 2019 nicht bis zum 30. September 2020 einreichen konnten, bis zum 31. Dezember 2020 Folgendes:

- Der Antrag auf Vorsteuervergütung ist so schnell wie möglich einzureichen
- Unter Angabe, warum die Antragsfrist nicht eingehalten werden konnte

Hier ist also dringend Handlungsbedarf geboten.

November-Hilfe

Einigen Branchen ist im November 2020 der Betrieb vollständig untersagt, um dem drastischen Anstieg der Corona-Infektionszahlen entgegen zu wirken. Zur Unterstützung dieser Branchen hat der deutsche Staat ein finanzielles Unterstützungsvolumen von bis zu 10 Milliarden Euro bereitgestellt.

Unterstützt werden die Unternehmen, die tatsächlich schließen müssen. Die Förderungsmöglichkeiten für Unternehmen, die nicht schließen müssen, aber mittelbar von Schließungen ihrer Kunden und Lieferanten betroffen sind, sind derzeit noch nicht endgültig geklärt.

Im Grundsatz sollen 75% des Umsatzes aus November 2019 als Wirtschaftshilfe gewährt werden.

Die Anträge sind auch hier nur über Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer zu stellen. Derzeit wird noch an den Programmen zur elektronischen Einreichung der Anträge gearbeitet.

II. Gesetzlicher Mindestlohn steigt stufenweise

Der gesetzliche Mindestlohn steigt in Deutschland bis Mitte 2022 in vier Halbjahresschritten auf EUR 10,45 brutto pro Stunde.

Danach wird der gesetzliche Mindestlohn zum 01. Januar 2021 zunächst auf EUR 9,50 brutto pro Stunde angehoben und steigt dann in weiteren Schritten zum 01. Juli 2021 auf brutto EUR 9,60, zum 01. Januar 2022 auf brutto EUR 9,82 und zum 01. Juli 2022 auf brutto EUR 10,45.

Die Anpassung orientiert sich an der Tarifentwicklung, berücksichtigt aber auch die wirtschaftlichen Unsicherheiten der Corona-Pandemie. Durch die stufenweise Erhöhung sollen die daraus resultierenden Lohnkostensteigerungen für die Unternehmen tragfähig verteilt und zugleich der Mindestschutz der Arbeitnehmer in den nächsten zwei Jahren konstant verbessert werden.

III. Modernisierung des Wohnungseigentumsgesetzes beschlossen

Das seit seiner Einführung im Jahr 1951 nur punktuell geänderte Wohnungseigentumsgesetz (WEG) soll an die Bedürfnisse der Zukunft angepasst werden. Unter anderem soll das Streitpotential in der Gemeinschaft reduziert und die Beschlussfassung über bauliche Veränderungen der Wohnanlage vereinfacht werden.

Nach der Neuregelung erhält jeder Wohnungseigentümer im Grundsatz einen Anspruch darauf, dass ihr beziehungsweise ihm auf eigene Kosten der Einbau einer Lademöglichkeit für ein Elektrofahrzeug, der barrierefreie Aus- und Umbau sowie Maßnahmen des Einbruchsschutzes und zum Glasfaseranschluss gestattet werden.

Außerdem soll die Organisation der Verwaltung effizienter werden, zum Beispiel durch die Online-Teilnahme an Versammlungen.

IV. Meldepflichten zu Freistellungsbescheinigungen in der Bauwirtschaft

Alle Unternehmen der Bauwirtschaft möchten wir darauf hinweisen, dass unaufgefordert bis spätestens 31.03.2021 unter Angabe der Steuernummer beim Finanzamt Flensburg – Duburger Straße 60 – 64, 24939 Flensburg, folgende Unterlagen einzureichen sind:

- Liste der Arbeitnehmer
- Liste der Sub-Unternehmer
- Liste der Werkverträge / Bauausführungen / Baustellen

Das Finanzamt kann die Freistellungsbescheinigung widerrufen, wenn die Unterlagen nicht fristgerecht eingehen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung

**Wir wünschen allen Lesern eine schöne Advents- und Weihnachtszeit
und einen guten Rutsch in das neue Jahr!**

Mit freundlichen Grüßen

Nielsen • Wiebe & Partner

Dipl.-Bw. (FH) Marin Burmester
Steuerberaterin • FB f. IntSteuerR

Heide Biesel
Steuerberaterin



Dipl.-Kfm.
Stefan Drewniak*
Steuerberater



Dipl.-Bw. (FH)
Marin Burmester
Steuerberaterin,
FB f. IntSteuerR



Heide Biesel
Steuerberaterin



M.A.
Sascha Sülau
Steuerberater



Magnus von Buchwaldt
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Rechtsanwalt

* Fachberater für den Heilberufe-
bereich (IFU / ISM gGmbH)

Europastraße 33 a
24976 Flensburg-Handewitt

☎ 04 61- 90 25 0-0

📠 04 61- 90 25 0-50

@ info@nwup.de

🌐 www.nwup.de

Partnerschaftsgesellschaft
Amtsgericht Kiel: PR 103 KI